



September 2011

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gewerkschaftsrechte

Gewerkschaftsrechte nach der Konvention

Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) § 1: „Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.“

Im Urteil [Nationale Belgische Polizeigewerkschaft gegen Belgien](#) (27.10.1975) stellte der Gerichtshof keine Verletzung von Artikel 11 fest; gleichwohl legte das Urteil die wesentlichen Prinzipien im Hinblick auf die Gewerkschaftsfreiheit dar:

Artikel 11 garantiert:

- das Recht, eine Gewerkschaft zu gründen und einer Gewerkschaft eigener Wahl beizutreten;
- das Recht, gehört zu werden und „die Freiheit, die Beschäftigungsinteressen der Mitglieder einer Gewerkschaft durch Aktivitäten dieser Gewerkschaft zu schützen, deren Durchführung und Organisation die Vertragsstaaten sowohl erlauben als auch ermöglichen müssen“ (Abs. 39).

In diesem Fall rügte die beschwerdeführende Gewerkschaft, dass sie von der Regierung nicht als eine der repräsentativsten Organisationen anerkannt wurde, die von Gesetzes wegen vom Ministerium des Inneren konsultiert werden müssen.

Keine Verletzung von Artikel 11: Die beschwerdeführende Gewerkschaft hatte außer Beratungen mit dem Innenministerium auch andere Möglichkeiten, der Regierung gegenüber tätig zu werden.

Nach Ansicht des Gerichtshofs war die Politik Belgiens, die Zahl der zu konsultierenden Organisationen zu beschränken, nicht mit der Gewerkschaftsfreiheit unvereinbar und fiel in den staatlichen Ermessensspielraum.

Es fällt in den Ermessensspielraum des Staates, die Ausübung der Gewerkschaftsfreiheit zu regeln:

[Schmidt und Dahlström gegen Schweden](#)

06.02.1976

Die Beschwerdeführer – Gewerkschaftsmitglieder – rügten, dass ihnen als Mitglieder von Organisationen, die an einem Streik beteiligt waren, bestimmte rückwirkende Leistungen nicht gewährt wurden.

Keine Verletzung von Artikel 11: Artikel 11 „stellt Gewerkschaftsfreiheit als eine Form oder einen besonderen Aspekt der Vereinigungsfreiheit dar“, aber „er garantiert den Mitgliedern von Gewerkschaften keine bestimmte Behandlung durch den Staat wie insbesondere das Recht auf rückwirkende Leistungen, wie z.B. von Lohnerhöhungen, die sich aus einem neuen Tarifvertrag ergeben“.

Daher garantiert Artikel 11 nicht:

- das Recht von Gewerkschaften, konsultiert zu werden (Nationale Belgische Polizeigewerkschaft gegen Belgien);
- das Recht auf rückwirkende Leistungen aus einem Tarifvertrag (Schmidt und Dahlström gegen Schweden; Satilmis gegen die Türkei, 17.07.2007);
- das Streikrecht als solches (Schmidt und Dahlström gegen Schweden; Abs. 36: „Artikel 11 ... lässt jedem Staat die Wahl der Mittel [zur Ermöglichung des Arbeitskampfes]. Die Gewährleistung des Streikrechts stellt zweifellos eines der wichtigsten Mittel dar, doch es gibt auch andere.“)
- das Recht von Gewerkschaftsmitgliedern, nicht versetzt zu werden:

[Akat gegen die Türkei](#)

20.09.2005

Die Beschwerdeführer trugen vor, aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft versetzt worden zu sein.

Keine Verletzung von Artikel 11: Angesichts der Tatsache, dass die Stellung der Beschwerdeführer als Beamte die Möglichkeit einer Versetzung je nach Bedarf des Staatsdienstes beinhaltete, war der Gerichtshof nicht überzeugt, dass diese Versetzungen eine Behinderung oder Verletzung des Kernbereichs der Vereinigungsfreiheit darstellten oder dass die Beschwerdeführer dadurch daran gehindert worden wären, sich in ihrer neuen Stellung bzw. ihrem neuen Arbeitsplatz gewerkschaftlich zu engagieren.

Freiheit der Meinungsäußerung

[Palomo Sanchez u.a. gegen Spanien \(28955/06, 28957/06, 28959/06 und 28964/06\)](#)

12.09.2011

Die Beschwerdeführer rügten, dass ihre Entlassung nach einer von ihnen initiierten beleidigenden und erniedrigenden Druckschrift – mit einer Karikatur auf dem Titelblatt, die Mitarbeiter des Unternehmens darstellt, die dem Chef der Personalabteilung sexuelle Gefälligkeiten gewähren – gegen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10) verstoße und der wahre Grund ihrer Kündigung ihr gewerkschaftliches Engagement sei, mithin ihre Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 11) verletzt sei.

Im Kammerurteil vom 8. Dezember 2009 ([Aguilera Jimenez u.a. gegen Spanien](#)) befand der Gerichtshof, dass die Behörden durch die Sanktionierung der Beschwerdeführer ihren Ermessensspielraum nicht überschritten hatten und keine Verletzung von Artikel 10 vorlag. Auch die Große Kammer stellte in ihrem Urteil fest, dass keine Verletzung von Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) vorlag.

[Heinisch gegen Deutschland \(28274/08\)](#)

21.07.2011

Der Fall betraf die fristlose Kündigung einer Altenpflegerin, nachdem sie Strafanzeige gegen ihren Arbeitgeber erstattet hatte, mit der Begründung, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen erhielten wegen Personalmangels keine angemessene Gegenleistung für die von ihnen getragenen Kosten.

[Verletzung von Artikel 10 \(Freiheit der Meinungsäußerung\)](#)

Recht auf Beitritt oder Nichtbeitritt zu einer Gewerkschaft

Young, James und Webster gegen Vereinigtes Königreich

13.08.1981

Die Beschwerdeführer wandten sich gegen die *Closed-shop*-Vereinbarungen zwischen der *British Rail* und drei Eisenbahner-Gewerkschaften. Ein *Closed-shop* ist ein Unternehmen oder eine Arbeitsstätte, in welcher aufgrund einer Vereinbarung zwischen einer oder mehrerer Gewerkschaften und einem oder mehreren Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen, die Arbeitnehmer einer bestimmten Gruppe de facto verpflichtet sind, einer bestimmten Gewerkschaft anzugehören oder beizutreten.

Verletzung von Artikel 11: „*Closed-shop*“-Vereinbarungen müssen die Gedankenfreiheit des Einzelnen schützen (vgl. auch [Sibson gegen Vereinigtes Königreich](#), 20.04.1993).

Sigurdur A. Sigurjónsson gegen Island

30.06.1993

Dem Beschwerdeführer, einem Taxifahrer, wurde die Verpflichtung auferlegt, einem Automobilverband beizutreten; im Falle einer Verweigerung hätte er seine Taxilizenz verloren.

Verletzung von Artikel 11: „Artikel 11 [umfasst] eine negative Vereinigungsfreiheit“ (Abs. 35).

Gustafsson gegen Schweden

25.04.1996

Maßnahmen einer Gewerkschaft (Boycott und Blockade eines Restaurants) gegen einen Beschwerdeführer, der die Unterzeichnung eines Kollektivvertrags im Gastronomiegewerbe ablehnte.

Keine Verletzung von Artikel 11: Zwar muss der Staat angemessene und zweckmäßige Maßnahmen ergreifen, um die Ausübung des Rechts auf eine negative Vereinigungsfreiheit zu sichern, jedoch hatten die gerügten Handlungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Ausübung des Rechts des Beschwerdeführers auf Vereinigungsfreiheit.

Sorensen und Rasmussen gegen Dänemark

Urteil der Großen Kammer 11.01.2006

Die Beschwerdeführer rügten das Bestehen von *Closed-shop*-Vereinbarungen in Dänemark.

Verletzung von Artikel 11: Der Umstand, dass die Beschwerdeführer gezwungen wurden, einer bestimmten Gewerkschaft beizutreten, berührt den Wesensgehalt der durch Artikel 11 garantierten Vereinigungsfreiheit. Der Gerichtshof entschied, dass Dänemark das Recht auf negative Vereinigungsfreiheit, mithin das Recht, einer Gewerkschaft nicht beizutreten, nicht geschützt hatte. Der Gerichtshof stellte fest, dass „in den Vertragsstaaten wenig Unterstützung für die Beibehaltung von *Closed-shop*-Vereinbarungen besteht“ und zahlreiche europäische Rechtsinstrumente „klar darauf hindeuten, dass ihre Anwendung auf dem Arbeitsmarkt kein unentbehrliches Mittel zur wirksamen Durchsetzung der Gewerkschaftsfreiheit darstellt“ (Abs. 75).

Recht der Gewerkschaften, ihre eigene Satzung aufzustellen und ihre Mitglieder auszuwählen

Johansson gegen Schweden

07.05.1990

Der Beschwerdeführer rügte, dass die Mitglieder der schwedischen Elektrikergewerkschaft verpflichtet waren, sich bei einem kollektiven Hausversicherungssystem anzumelden.

Beschwerde unzulässig: Die Entscheidung der Gewerkschaft, ihre Mitglieder in eine kollektiven Hausversicherung aufzunehmen, fällt in den Bereich ihrer aus ihrem eigenen Regelungswerk resultierenden Befugnisse.

Der Gerichtshof betonte „das Recht der Gewerkschaften, ihre eigene Satzung aufzustellen und ihre eigenen Angelegenheiten zu verwalten“.

Associated Society of Locomotive Engineers & Firemen (ASLEF) gegen Vereinigtes Königreich

27.02.2007

Unmöglichkeit des Ausschlusses eines Gewerkschaftsmitglieds, das einer politischen Partei mit Ansichten angehörte, die denjenigen der Gewerkschaft entgegenstehen (die betroffene Person war aktives Mitglied der BNP, einer rechtsextremen aber nicht verbotenen Partei, die früher als „Nationale Front“ bekannt war).

Verletzung von Artikel 11, da keinerlei Härte gegenüber dem betroffenen Mitglied oder ein missbräuchliches und unbilliges Vorgehen der beschwerdeführenden Gewerkschaft feststellbar war. Der Gerichtshof befand, dass Gewerkschaften keine Körperschaften sind, die sich ausschließlich politisch neutralen Aspekten des Wohlergehens ihrer Mitglieder widmen, sondern oftmals ideologische Organisationen, die dezidierte Standpunkte in sozialen und politischen Fragen einnehmen. Zudem hatte diese Gewerkschaft keine weitergehende öffentliche Funktion, die eine Mitgliederaufnahme zur Erfüllung weitergehender Zwecke notwendig gemacht hätte.

Tarifverhandlungen

Schwedischer Lokomotivführerverband gegen Schweden

06.02.1976

Die beschwerdeführende Gewerkschaft beklagte die Weigerung der staatlichen Behörde für Tarifverhandlungen, mit ihr Tarifverträge abzuschließen, obwohl die Behörde solche Verträge mit den großen Gewerkschaftsverbänden und gelegentlich mit unabhängigen Gewerkschaften abschließt.

Keine Verletzung von Artikel 11: Die allgemeine Politik der Behörde besteht darin, die Zahl der Organisationen zu beschränken, mit denen sie Tarifverträge abschließt. Diese Politik ist für sich genommen mit der Gewerkschaftsfreiheit nicht unvereinbar und fällt in den Beurteilungsspielraum des Staates. Artikel 11 garantiert den Gewerkschaften keine bestimmte Behandlung durch den Staat wie beispielsweise das Recht, dass er mit ihnen Tarifverträge abschließt (Abs. 39).

Wilson, National Union of Journalists u.a. gegen Vereinigtes Königreich

02.07.2002

Die Beschwerdeführer rügten, dass sie vor die Wahl gestellt wurden, entweder individuelle Verträge zu schließen, in denen sie auf ihre gewerkschaftlichen Rechte verzichteten, oder eine geringere Gehaltserhöhung in Kauf zu nehmen.

Keine Verletzung von Artikel 11: Die nach britischem Recht fehlende Verpflichtung der Arbeitgeber, in Tarifverhandlungen einzutreten, stellte keine Verletzung von Artikel 11 dar. In diesem Urteil wies der Gerichtshof darauf hin, dass Tarifverhandlungen zwar nicht unverzichtbar bei der wirksamen Wahrnehmung der Gewerkschaftsfreiheit sind, aber ein Mittel darstellen können, mit Hilfe dessen Gewerkschaften die Interessen ihrer Mitglieder schützen können (Abs. 44).

Verletzung von Artikel 11: Zuzulassen, dass Arbeitgeber finanzielle Anreize schaffen, um Arbeitnehmer zum Verzicht auf wichtige Gewerkschaftsrechte zu bewegen, stellt indes eine Verletzung von Artikel 11 sowohl hinsichtlich der beschwerdeführenden Gewerkschaft als auch hinsichtlich der individuellen Beschwerdeführer dar. „Es ist Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, dass Gewerkschaftsmitglieder nicht daran gehindert oder davon zurückgehalten werden, ihre Gewerkschaft in Anspruch zu nehmen, um sie in Verhandlungen mit ihren Arbeitgebern zu vertreten“ (Abs. 46).

Urteil der Großen Kammer im Fall Demir und Baykara: Das Recht, Tarifverträge abzuschließen „ ist eines der wichtigsten Mittel – ja sogar das bedeutendste – für den Interessenschutz von Gewerkschaftern.“

Demir und Baykara gegen die Türkei

12.11.2008

Rückwirkende Aufhebung einer Tarifvereinbarung, die eine Gewerkschaft nach Verhandlungen mit der Verwaltung abgeschlossen hatte, sowie ein an die Beschwerdeführer, städtische Beamte, gerichtetes Verbot der Gewerkschaftsgründung.

[Verletzung von Artikel 11 aufgrund der Behinderung der Ausübung des Rechts auf Gewerkschaftsgründung der Beschwerdeführer;](#)

[Verletzung von Artikel 11 aufgrund der *ex-tunc*-Annullierung der Tarifvereinbarung.](#)

Die Aufstellung der Bestandteile gewerkschaftlicher Rechte ist nicht abschließend, sondern "unterliegt einer Weiterentwicklung, abhängig von den jeweiligen Entwicklungen in den Arbeitsbeziehungen" (Abs. 146). Mit Blick auf die „Entwicklungen im internationalen wie nationalen, Arbeitsrecht und die Praxis der Vertragsstaaten in solchen Angelegenheiten" (Abs. 147 bis 152), entschied der Gerichtshof, dass „das Recht auf Tarifverhandlungen mit dem Arbeitgeber im Grundsatz eines der wesentlichen Bestandteile des in Artikel 11 garantierten „Rechts, zum Schutze [der eigenen] Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten" darstellt, wobei Staaten frei sind, ihr System so zu organisieren, dass repräsentativen Gewerkschaften ein besonderer Status verliehen werden kann" (Abs. 154).

Recht auf Streik und Recht auf friedliche Versammlung

Ezelin gegen Frankreich

26.04.1991

Disziplinarstrafe gegen die Beschwerdeführerin, die zu dieser Zeit stellvertretende Vorsitzende der Gewerkschaft der Rechtsanwälte Guadeloupes war: Zum einen wegen ihrer Teilnahme an einer öffentlichen Demonstration, die von Unabhängigkeitsbewegungen und Gewerkschaften aus Guadeloupe auf Basseterre organisiert wurde (aus Protest gegen zwei Gerichtsentscheidungen, in denen Freiheitsstrafen und Geldbußen gegen drei Aktivisten wegen Schäden an öffentlichen Gebäuden verhängt wurden) und während der beleidigende Äußerungen gemacht wurden; zum anderen wegen ihrer Verweigerung einer Zeugenaussage vor einem Untersuchungsrichter.

[Verletzung von Artikel 11:](#) Obwohl die Strafe vor allem symbolischen Charakter hatte, war der Gerichtshof der Auffassung, dass „die Freiheit an einer friedlichen Versammlung teilzunehmen – im konkreten Fall an einer nicht verbotenen Demonstration – von so großer Bedeutung ist, dass sie in keiner Weise, auch nicht gegenüber einem *Rechtsanwalt*, eingeschränkt werden kann, solange die betreffende Person bei einer solchen Gelegenheit keine verwerfliche Tat begeht.“

Wilson, Nationaler Journalistenverband u.a. gegen Vereinigtes Königreich

02.07.2002

(siehe oben)

„[D]ie Essenz eines freiwilligen Systems von Tarifverhandlungen ist, dass es einer Gewerkschaft, die von einem Arbeitgeber nicht anerkannt ist, möglich ist, Maßnahmen zu ergreifen – gegebenenfalls auch die Organisation von Arbeitskampfmaßnahmen –, um den Arbeitgeber zu überzeugen, in Tarifverhandlungen darüber einzutreten, was nach Ansicht der Gewerkschaft für die Mitgliederinteressen wichtig ist" (Abs. 46).

Barraco gegen Frankreich

05.03.2009

Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Blockade einer öffentlichen Straße. Der Beschwerdeführer, ein LKW-Fahrer, war einer von siebzehn Fahrern, die an der Verkehrsblockade teilgenommen hatten, die im Rahmen eines landesweiten Protesttages durch einen gemeinsamen Ausschuss der Gewerkschaft der Transportunternehmen organisiert worden war.

Keine Verletzung von Artikel 11: Die mehrmals stattfindende vollständige Sperrung des Autobahnverkehrs ging über eine bloße Störung als Folge einer Demonstration hinaus. Zudem war es dem Beschwerdeführer über mehrere Stunden möglich gewesen, sein Recht auf friedliche Versammlung auszuüben.

Danilenkov u.a. gegen Russland

30.07.2009

Mitglieder der Hafentarbeitergewerkschaft Russlands wurden aufgrund der strukturellen Neuordnung des Hafenunternehmens und nach Teilnahme an einem zweiwöchigen Streik, mit dem Lohnerhöhungen und bessere Arbeitsbedingungen sowie eine Gesundheits- und Lebensversicherung gefordert wurden, entlassen.

Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 11: Der Staat hatte keinen deutlichen und wirksamen Rechtsschutz gegen Diskriminierung aufgrund einer Gewerkschaftsmitgliedschaft gewährleistet.

Gewerkschaften im Öffentlichen Dienst

Tüm Haber Sen und Cinar gegen die Türkei

21.02.2006

Auflösung einer Gewerkschaft von Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit der Begründung, dass Beamte keine Gewerkschaften gründen können.

Verletzung von Artikel 11: Der „Staat als Arbeitgeber“ muss die Gewerkschaftsfreiheit respektieren und ihre wirksame Ausübung garantieren.

Satilmis gegen die Türkei

07.07.2007

Die Beschwerdeführer, Beschäftigte im öffentlichen Sektor mit befristeten Verträgen, die sich an Gewerkschaftsaktionen beteiligt hatten, bei denen Autofahrern ermöglicht wurde, Mautstationen ohne zu bezahlen zu passieren, wurden zivilrechtlich zu Schadensersatzzahlungen verurteilt.

Verletzung von Artikel 11: Das Gericht stellte fest, dass die türkische Regierung nicht angegeben hatte, ob dem öffentlichen Dienst andere Mittel zur Verfügung standen, um ihre Rechte zu verteidigen. Nur „überzeugende und zwingende Gründe“ können Einschränkungen der Gewerkschaftsrechte im öffentlichen Sektor rechtfertigen.

In dem Urteil der Großen Kammer im Fall Demir und Baykara gegen die Türkei (12.11.2008) befand der Gerichtshof, dass „Mitglieder der staatlichen Verwaltung“ nicht aus dem Anwendungsbereich von Artikel 11 ausgeschlossen werden dürfen. Allenfalls sind nationale Behörden berechtigt, „rechtmäßige Einschränkungen“ im Einklang mit Artikel 11 § 2 vorzunehmen (Abs. 107).

Im konkreten Fall stellte der Gerichtshof zwei Verletzungen von Artikel 11 fest: zum einen den Eingriff in das Recht der Beschwerdeführer, als städtische Beamte, Gewerkschaften zu bilden und zum anderen die *ex-tunc*-Aufhebung der Tarifvereinbarung, die mit der Verwaltung ausgehandelt worden war.

[Enerji Yapi-Yol Sen gegen die Türkei](#)

01.04.2009

Disziplinarmaßnahmen gegenüber Arbeitnehmern des öffentlichen Sektors, die an einem eintägigen landesweiten Streik für die Anerkennung ihres Rechts auf einen Tarifvertrag teilgenommen hatten.

[Verletzung von Artikel 11](#)

[Kaya und Seyhan gegen die Türkei](#)

15.09.2009

Die Beschwerdeführer waren Lehrer, die für die Teilnahme an von ihrer Gewerkschaft organisierten nationalen Streiktagen sanktioniert worden waren.

[Verletzung von Artikel 11](#)

[Auswahl anhängiger Verfahren](#)

Freiheit der Meinungsäußerung und Gewerkschaftsfreiheit

Beispiele für Fälle, in denen Sanktionen gegen Mitglieder türkischer Gewerkschaften verhängt wurden:

[Akmeşe und Eđitim-Sen gegen die Türkei \(2575/08\)](#)

[Zugestellt im Juni 2009](#)

Der zweite Beschwerdeführer ist die Gewerkschaft Eđitim-Sen (Gewerkschaft der Beamten in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur), angegliedert an die KESK (Gewerkschaftsbund der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst), die am Welttag des Lehrers Grußkarten in türkischer und kurdischer Sprache an ihre Mitglieder verteilt hatte. Eine Disziplinarmaßnahme (Einbehaltung des Gehalts) war gegen den ersten Beschwerdeführer, Grundschullehrer und Gewerkschaftsmitglied, verhängt worden, nachdem er die Karte an das schwarze Brett der Gewerkschaft gehängt hatte. Die Beschwerdeführer machen insbesondere eine Verletzung der Artikel 10 und 11 geltend.

Weitere Fälle betreffen die Bestrafung von Mitgliedern türkischer Gewerkschaften aufgrund von Aussagen gegenüber der Presse:

[Rıza Erdoğan und andere gegen die Türkei](#) (15520/06, zugestellt Juni 2009).

[Halil Özbent und andere gegen die Türkei](#) (56395/08, zugestellt im Juni 2009).

[Murat Işeri und andere gegen die Türkei](#) (29283/07, zugestellt im Mai 2010).

Weitere Fälle

[Cem Dinç und Kanber Saygili gegen die Türkei \(17923/09\)](#)

[Zugestellt im Mai 2010](#)

Gewerkschaftsmitglieder wurden im Zusammenhang mit Aktionen zur Unterstützung von Arbeitnehmern, die einbehaltene Löhne einforderten, wegen Anstiftung zu einer Straftat, versuchten Eindringens mit Gewalt in ein Firmengelände und Beleidigung eines Amtsträgers, verurteilt.

[Solectron-Gewerkschaft gegen Rumänien \(27921/07\)](#)

[Zugestellt im Januar 2010](#)

Die beschwerdeführende Gewerkschaft rügt, dass ihr, obwohl sie einer repräsentativen Gewerkschaft in ihrem Industriezweig angegliedert war, die nationalen Gerichte das Recht versagten, ihre Mitglieder auf betrieblicher Ebene zu vertreten und damit ihre Rechte und Interessen zu verteidigen.

[Svoboden zheleznicharski Gewerkschaft "Promyana" gegen Bulgarien \(5044/04\)](#)

[Zugestellt im Dezember 2008](#)

Die beschwerdeführende Gewerkschaft beklagt, dass die staatliche Eisenbahngesellschaft eine Tarifvereinbarung mit ihr abgelehnt hat.

Pressekontakt: echrpress@echr.coe.int Tel: +33 3 90 21 42 08

**Abonnieren Sie die Pressemitteilungen des EGMR (RSS feeds) unter:
<http://echr.coe.int/echr/rss.aspx>**